

49/76. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

**INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER ABRÜSTUNG**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁵⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷ und vom 2. September 1994 über den Beirat für Abrüstungsfragen⁵⁸, soweit dieser die Durchführung des Informationsprogramms über Abrüstung betrifft, sowie der Schlußakte der am 28. Oktober 1994 abgehaltenen Zwölften Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Programm⁵⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu dem Programm,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷;

2. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten des Programms;

4. empfiehlt, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für

die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

5. bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

6. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

7. beschließt, daß auf ihrer fünfzigsten Tagung eine dreizehnte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade⁶⁰ und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. beschließt außerdem, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

**PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN,
AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE AUF DEM GEBIET
DER ABRÜSTUNG**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Aus-

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁵⁷ A/49/371.

⁵⁸ A/49/360.

⁵⁹ A/CONF.174/L.2.

⁶⁰ Siehe Resolution 45/62 A, Anlage.

bildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁶¹,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung⁶², mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990, 46/37 E vom 6. Dezember 1991, 47/53 A vom 9. Dezember 1992 und 48/76 C vom 16. Dezember 1993,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶³ enthalten sind;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Japans und Schwedens dafür, daß sie im Jahr 1994 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet;

4. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992 und 48/76 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht dessen, daß vertrauenbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauenbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit den im April und September 1994 in Yaoundé abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauenbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das

⁶¹ A/49/504.

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.

⁶³ A/33/305.

⁶⁴ A/49/546.

auf der im Juli 1992 in Yaoundé abgehaltenen Organisations- tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und auch weiterhin die zu diesem Thema durchgeführten Studien zu prüfen, mit dem Ziel, in dieser Hinsicht Vereinbarungen herbeizuführen;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

6. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck im Rahmen ihrer jeweiligen Streitkräfte eine Einheit zu schaffen, die auf Friedenssicherungseinsätze spezialisiert ist;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, in den Mitgliedsländern des Ständigen beratenden Ausschusses die Ausbildung und Bereitstellung von Einheiten zu erleichtern und zu fördern, die auf Friedenssicherungseinsätze spezialisiert sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987

und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien sowie 44/117 F vom 15. Dezember 1989, 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/76 E vom 16. Dezember 1993 über die Regionalzentren,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren⁶⁵,

davon überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über die von den Regionalzentren durchgeführten Tätigkeitsprogramme, die wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Funktion gestärkt haben, die jedes Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung wahrzunehmen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu den Treuhandfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres

⁶⁵ A/49/389.

Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

2. *ermutigt* die Regionalzentren, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu festigen;

3. *ermutigt außerdem* dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf den Frieden, die Abrüstung und die Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Abrüstungsansätze im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Direktoren der Regionalzentren vor Ort residieren, damit die Tätigkeit der Zentren neubelebt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 46/37 F und dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

sowie davon überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit

stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 3. Januar 1993 in Moskau unterzeichneten Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, mit dem Ziel, bis spätestens zum Jahr 2003 die strategischen Waffenbestände auf insgesamt maximal 3.500 dislozierte strategische Gefechtsköpfe für jede Seite zu reduzieren,

sich dessen bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung heißt¹⁷, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

erneut erklärend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen wäre, der zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 nicht in der Lage war, Verhandlungen über dieses Thema zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, gegebenenfalls ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

49/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/77 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Anregungen betreffend Fragen, die die Abrüstungskommission zu einem geeigneten Zeitpunkt behandeln könnte, so insbesondere auch von der Anregung, das Thema "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" erneut zu behandeln,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskommission im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen wurde, keine Einigung über Richtlinien und Empfehlungen erzielen konnte;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1995 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;

4. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission einen vorläufigen Gedankenaustausch über ihren Tagesordnungspunkt "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" abgehalten hat;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).